



21.11.2018

# STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (COM(2018)0366 – C8-0237/2018 – 2018/0190(COD))

Verfasser der Stellungnahme: John Howarth

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kreativwirtschaft in der Europäischen Union ist eine Wachstumsbranche, sieht sich allerdings auch umfassenden Herausforderungen gegenüber. Mit dem Programm Kreatives Europa sollen die Kreativ-, Kultur und Medienbranche in die Lage versetzt werden, diese Herausforderungen besser zu bewältigen; außerdem soll im Einklang mit den Werten der Union die Entwicklung der europäischen Kultur gefördert und unterstützt werden.

Die Kommission hat vorgeschlagen, das Programm Kreatives Europa im Rahmen des MFR 2021–2027 mit 1 642 000 000 EUR zu (konstanten) Preisen von 2018 (1 850 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen) auszustatten, die folgendermaßen auf die einzelnen Programme aufgeteilt werden: 541 000 000 EUR (609 000 000 EUR) für den Bereich Kultur, 959 000 000 EUR (1 081 000 000 EUR) für den Bereich Medien und 142 000 000 EUR (160 000 000 EUR) für sektorübergreifende Projekte. Alle Zahlen sind lediglich Richtwerte, bis das MFR-Verfahren abgeschlossen ist, und werden hier zu konstanten Preisen angegeben, damit ein direkter Vergleich mit dem vorherigen MFR-Zeitraum möglich ist.

Während des derzeitigen MFR sind die Programme des Programms Kreatives Europa deutlich überzeichnet, wobei deutlich mehr Projektanträge eingereicht wurden, als mit den zugewiesenen Mitteln finanziert werden können. Unabhängig von der endgültigen Einigung über den MFR wird sich an der Situation mit großer Wahrscheinlichkeit nichts ändern, und es wird weiterhin dazu kommen, dass Projekte, die zwar alle Finanzierungskriterien erfüllen, aus rein haushaltstechnischen Gründen nicht finanziert werden können. Um diese Projekte bei der Suche nach alternativen Finanzierungsquellen zu unterstützen, hat die Kommission ein sogenanntes Exzellenzsiegel eingeführt, was begrüßenswert ist. Durch die Analyse von Projekten, die mit einem derartigen EU-Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, soll es bei künftigen Evaluationen im Rahmen des Programms Kreatives Europa möglich sein, die qualitative Ebene der Überzeichnung der Programme besser zu bewerten. Daher sollte eine derartige Analyse in die künftige Haushaltsberichterstattung des Programms aufgenommen werden.

Das Programm Kreatives Europa erhält Finanzmittel auch aus anderen Finanzierungsinstrumenten der EU (dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dem Instrument für Heranführungshilfe). Das laufende Programm verfügt auch über Kontaktstellen – sogenannte „Kreatives-Europa-Desks“ – in zwölf Drittländern. Über die Beiträge, die das Programm Kreatives Europa aus anderen EU-Finanzierungsinstrumenten sowie aus Drittländern erhält, sollte der Haushaltsbehörde Bericht erstattet werden.

Sowohl die Europäische Filmakademie als auch das Europäische Jugendorchester haben inzwischen einen einzigartigen Stellenwert in der europäischen Kulturlandschaft. Der Vorschlag, diese Institutionen unmittelbar zu finanzieren, wird daher begrüßt.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Mit der neuen europäischen Kulturagenda sollte angestrebt werden, eine lebendige und vielfältige Kulturszene zu erhalten, auszuweiten und zu verbreiten, die die Teilnahme aller Menschen fördert.***

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(12) Die künstlerische Freiheit ist das Herzstück eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors, auch des Nachrichtenmediensektors. Das Programm sollte Querverbindungen und die Zusammenarbeit zwischen dem audiovisuellem Sektor und dem Verlagssektor unterstützen, sodass eine pluralistische Medienlandschaft befördert wird.

(12) Die künstlerische Freiheit ist das Herzstück eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors, auch des Nachrichtenmediensektors. Das Programm sollte Querverbindungen und die Zusammenarbeit zwischen dem audiovisuellem Sektor und dem Verlagssektor unterstützen, sodass eine pluralistische Medienlandschaft befördert ***und unterstützt sowie ein Beitrag zu ihrer Erhaltung geleistet*** wird.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Im Einklang mit den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten bei allen Maßnahmen des Programms die Aspekte Geschlechtergleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen

(13) Im Einklang mit den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollten bei allen Maßnahmen des Programms die Aspekte Geschlechtergleichstellung und Bekämpfung von Diskriminierungen

berücksichtigt werden; sofern erforderlich, sollten geeignete Kriterien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter festgelegt werden.

berücksichtigt werden; sofern erforderlich, sollten geeignete Kriterien für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter festgelegt werden. ***Mit der Teilnahme an dem Programm und den entsprechenden Projekten sollte die Vielfalt der europäischen Gesellschaft erreicht und wiedergegeben werden; die Aktivitäten des Programms sollten überwacht werden, und es sollte Bericht über sie erstattet werden, damit die Leistung des Programms in diesem Zusammenhang sichergestellt wird und politische Entscheidungsträger in die Lage versetzt werden, fundiertere Beschlüsse über künftige Programme zu fassen.***

#### Änderungsantrag 4

##### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

###### *Vorschlag der Kommission*

(18) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit teilnehmen; darin ist geregelt, dass die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren.

###### *Geänderter Text*

(18) Drittländer, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, dürfen an Programmen der Union im Rahmen der im EWR-Abkommen eingerichteten Zusammenarbeit teilnehmen; darin ist geregelt, dass die Durchführung der Programme durch einen EWR-Beschluss auf der Grundlage des Abkommens erfolgt. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen, zu gewähren. ***Über die Beiträge, die das Programm Kreatives Europa aus Drittländern erhält, sollte der Haushaltsbehörde jährlich Bericht erstattet werden.***

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Angesichts der Notwendigkeit, **den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken** und im Einklang mit den Zusagen der Union **das Pariser Übereinkommen** und die **UN-Ziele** für nachhaltige Entwicklung **umzusetzen**, wird das Programm zu **den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels** und zum Erreichen des **allgemeinen** Ziels beitragen, **dass 25 % der Unionsausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

#### *Geänderter Text*

(20) Angesichts der Notwendigkeit, **dem Klimawandel** im Einklang mit den Zusagen der Union, **als Vorreiter das Übereinkommen von Paris umzusetzen** und **auf die Ziele der Vereinten Nationen** für nachhaltige Entwicklung **hinzuarbeiten, entgegenzuwirken**, wird das Programm zu **einer durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes** und zum Erreichen des **übergeordneten** Ziels beitragen, **25 % der Unionsausgaben während des MFR 2021–2027 zur Verwirklichung von Klimazielen zu verwenden, aber auch dazu, schnellstmöglich, jedoch spätestens 2027 ein jährliches Ziel von 30 % zu erreichen, sowie dazu, die Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Politikbereichen der Union durchgehend zu berücksichtigen**. Entsprechende Maßnahmen werden bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021-2027 beträgt **1 850 000 000 EUR** zu jeweiligen Preisen.

#### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **2 806 000 000 EUR zu Preisen von 2018 (3 566 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen)**.

### *Begründung*

*Die Änderungen der Finanzausstattung entsprechen dem MFR.*

#### **Änderungsantrag 7**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1**

###### *Vorschlag der Kommission*

– höchstens **609 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR);

###### *Geänderter Text*

– höchstens **32,92 % des in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Betrags** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte Ziel (Aktionsbereich KULTUR);

### *Begründung*

*Die Änderungen der Finanzausstattung entsprechen dem MFR.*

#### **Änderungsantrag 8**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

– höchstens **1 081 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich MEDIA);

###### *Geänderter Text*

– höchstens **58,43 % des in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Betrags** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte Ziel (Aktionsbereich MEDIA);

### *Begründung*

*Die Änderungen der Finanzausstattung entsprechen dem MFR.*

#### **Änderungsantrag 9**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3**

###### *Vorschlag der Kommission*

– höchstens **160 000 000 EUR** für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

###### *Geänderter Text*

– höchstens **8,65 % des in Absatz 1 Unterabsatz 1 aufgeführten Betrags** für

genannte Ziel  
(SEKTORÜBERGREIFENDER  
Aktionsbereich).

das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c  
genannte Ziel  
(SEKTORÜBERGREIFENDER  
Aktionsbereich).

### *Begründung*

*Die Änderungen der Finanzausstattung entsprechen dem MFR.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms können weitere Finanzbeiträge aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)] zur Unterstützung von Maßnahmen bereitgestellt werden, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Diese Beiträge werden gemäß den Verordnungen zur Einrichtung dieser Instrumente finanziert.

#### *Geänderter Text*

3. Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Finanzausstattung und zur Förderung der internationalen Dimension des Programms können weitere Finanzbeiträge aus den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln [Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit, Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)] zur Unterstützung von Maßnahmen bereitgestellt werden, die gemäß dieser Verordnung durchgeführt und verwaltet werden. Diese Beiträge werden gemäß den Verordnungen zur Einrichtung dieser Instrumente finanziert ***und – ebenso wie die aus Drittländern stammenden Beiträge für das Programm – jährlich der Haushaltsbehörde gemeldet.***

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***1a. Die verfügbaren Zahlen zur Höhe der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen, die notwendig***

*wären, um die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichneten Projekte zu finanzieren, sollten den beiden Zweigen der Haushaltsbehörde jährlich übermittelt werden, und zwar mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer jeweiligen Standpunkte zum Unionshaushalt für das folgende Jahr im Einklang mit dem gemeinsam vereinbarten Zeitplan für das jährliche Haushaltsverfahren.*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027)
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0366 – C8-0237/2018 – 2018/0190(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 14.6.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 14.6.2018
<b>Verfasser der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	John Howarth 28.6.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	26.9.2018
<b>Datum der Annahme</b>	21.11.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   24 -:                   4 0:                   0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Nedzhmi Ali, Jean Arthuis, Richard Ashworth, Gérard Deprez, Manuel dos Santos, André Elissen, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, John Howarth, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Siegfried Mureşan, Jan Olbrycht, Urmas Paet, Răzvan Popa, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Jordi Solé, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Inese Vaidere, Daniele Viotti, Tiemo Wölken, Stanisław Żółtek
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Karine Gloanec Maurin, Tomáš Zdechovský

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ALDE	Nedzhmi Ali, Jean Arthuis, Gérard Deprez, Urmas Paet
ECR	Zbigniew Kuźmiuk
PPE	Richard Ashworth, José Manuel Fernandes, Siegfried Mureşan, Jan Olbrycht, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Inese Vaidere, Tomáš Zdechovský
S&D	Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Karine Gloanec Maurin, John Howarth, Vladimír Maňka, Răzvan Popa, Manuel dos Santos, Daniele Viotti, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Jordi Solé

4	-
ECR	Bernd Kölmel
ENF	André Elissen, Stanisław Żółtek
NI	Eleftherios Synadinos

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung